

Neues Archiv
der
Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur
**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Zweiunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1907.

Zur Trierer Handschrift von Lupolds von Bebenburg 'de iuribus regni et imperii'.

Von J. Schwalm.

Die Handschrift 844 (82) der Trierer Stadtbibliothek¹ ist bereits Archiv VIII, 598 verzeichnet, und dann von W. Felten genauer, wenn auch nicht ohne Fehler, im Trierischen Archiv I, 60 ff. beschrieben worden. Sie enthält den Traktat 'de iuribus regni et imperii Romani' des Lupold von Bebenburg am Anfang und Ende unvollständig, sowie eine Informatio gegen die Prozesse Johanns XXII., die hier, und wohl mit Recht, dem Bonagratia zugeschrieben wird². Als ich sie in Berlin für eine Neukollationierung des zweiten Stückes benutzte, fielen mir die zahlreichen Zusätze am Rande auf, die sich in beiden Schriften finden. Sie sind durchweg gleichzeitig und rühren zum Teil vom Schreiber, zum Teil aber von kursiveren Händen her, die nicht die von Bücher-, sondern von Urkundenschreibern sind. Ich verglich darauf die Zusätze, die sich innerhalb des Traktats von Lupold befinden, mit der Editio princeps (P), Argentoraci 1508, von der ich das eine der beiden Exemplare der Hamburger Stadtbibliothek benutzte. Das an den hauptsächlichsten Stellen erlangte Ergebnis lege ich hier vor.

Bl. A^v Zeile 9 steht nach 'Achenoris predicti' vor 'Porro defuncto' ein Zusatz aus Vincenz von Beauvais am Rand, der P fehlt. Zeile 13—16 ist der Satz von P 'Et de hac lege Salica — glosa' am Rande nachgetragen; im Texte steht 'accepit, qua lege'.

Bl. A 2 Zeile 19—28 sind die Sätze von P 'Sciendum tamen est — puto sequendum' am Rande nachgetragen, ebenso Bl. A 3^v Z. 5—7 die Worte 'et etiam — in principio'.

1) Hierzu ein Facsimile, zu dem zu bemerken ist, dass die Spalten der Hs. um je 7 Zeilen gekürzt sind, um das Format der Tafel zu verringern. Der Text, auf den es im übrigen nicht ankam, schliesst also am Ende einer Spalte und am Anfang der nächsten nicht an. 2) Sie gehört zeitlich zum Jahre 1338; vgl. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste S. 98 f. Felten bringt a. a. O. S. 69—77 die Informatio wieder zum Abdruck.

Bl. A 5 Z. 28 — 5^v Z. 13 sind die Sätze von P. 'Sciendum tamen est — Ludovicum appellant' am Rande nachgetragen.

Bl. A(7)^v Z. 10. 11 die Worte von P. 'ad idem — Ungaria mater' und Z. 17—23 'Unde eciam legitur — linguam imposuerit (!)' stehen am Rand.

Bl. A(8) Z. 23—27 'Fuit etiam — capituli diffinitus' steht am Rand.

Bl. B 3^v Z. 29 — 4 Z. 5 steht der Satz von P 'sed de translatione — imperii iam predixi (!)' am Rand.

Bl. D 3 und 3^v ist das Verhältnis zwischen P und der Hs. etwas verwickelter; ich komme unten darauf zurück. Auch ist für diese Stellen das Facsimile beigegeben.

Bl. H 4^v Z. 23 nach 'ostendetur' folgt in der Hs. ein längeres Stück, das in P fehlt. Es lautet: 'vel dicitur, quod approbacio vel confirmacio, que tribuit amministrationem dignitatis, ad quam quis est electus, secundum ea que notantur LXIII. dis[t]. quarto non est neccessaria electo (auf Rasur) in regem seu imperatorem. . . Romanorum. Et sic intelligo articulum antedictum. Set approbacio seu confirmacio, que exprimit nudum consensum alicuius in factum alterius, secundum quem modum loquendi unus doctor opinionem alterius approbat vel eciam unus rex seu inperator privilegia data per suum . . predecessorem confirmat. Bene poterit saltem ex consuetudine, cuius incicii memoria hominum non existit, circa personam . . electi in regem in imperatorem Romanorum promovendi ecclesie Romane competere. Et sic intelligitur preallegatum C. 'Romani'.'

Bl. K 2 Z. 18—24 die Worte von P 'Pro quo facit — apocrifas computandi' und Z. 28 — 2^v Z. 12 'Ad hec etiam facit — de hoc notat' stehen sämtlich in der Hs. am Rand. Letztere Stelle ist in einem Ductus geschrieben, der besonders deutlichen Urkundencharakter aufweist.

In der Trierer Hs. sind also eine ganze Reihe von Zusätzen (davon einige aus Vincenz von Beauvais) vorhanden, die nur zum Teil in P wiederkehren. Sie mögen zu verschiedenen Zeiten gemacht sein, und die Hs., die P zu grunde liegt, wurde wohl von der Trierer Hs. früher abgeschrieben, bevor die letzten dieser Zusätze eingetragen waren.

Schon der Zusatz zu H 4^v der Editio princeps, den ich oben abgedruckt habe, kann nicht von einem Abschreiber herrühren. Er weist seiner ganzen Art nach deutlich auf den Verfasser des Traktats hin. Noch mehr ist dies an einer andern Stelle der Hs., deren Facsimile beigegeben

ist, der Fall. Auf diesem Facsimile lassen sich unschwer drei Hände unterscheiden: 1) die des Schreibers, die den Text und den Nachtrag 'Circa — consuevit' geschrieben hat; 2) die kursive Hand, die den Nachtrag 'Illo — collocatas' eintrug; 3) eine zweite kursive Hand, die alle übrigen Nachträge, sowohl die am rechten Rande, wie die 3 Zeilen unter 'collocatas' hinzusetzte. Nun ist es sehr merkwürdig, dass alles, was die Hände 1 und 2 geschrieben, genau entsprechend auch in der Editio princeps wiederkehrt, gar nichts aber von Hand 3. Die P zu grunde liegende Hs. also wurde zu einer Zeit aus der Trierer Hs. abgeschrieben, als die jüngsten Zusätze der dritten Hand noch nicht am Rande standen. Denn so wichtige Bemerkungen über ganz aktuelle Ereignisse, wie Hand 3 sie eintrug, hätte der Abschreiber sich sicher nicht entgehen lassen.

Die Zusätze von Hand 3, die ich wohl nicht erst abzudrucken brauche, da das Facsimile sie bietet, weisen nun ebenfalls ganz deutlich auf den Verfasser des Traktats hin. Schon die kleinen Nachträge und Verbesserungen, die bei dem grösseren Zusatz wieder an mehreren Stellen eingefügt sind, sind äusserst charakteristisch. Und wer anders sollte wohl dem Traktat die Stelle über die Vorgänge von Rense nachgefügt haben, als der gelehrte Verfasser, der auch die andere Notiz anhängte, nachdem ihm erst später die Privilegien des Klosters Lorsch zu Gesicht gekommen waren oder er über sie genaueres gehört hatte.

Das Auftauchen einer aus des Autors Besitz stammenden Hs. des Traktats in Trier hat nichts auffälliges, denn das Werk war Erzbischof Balduin gewidmet, und so werden auch die Gelehrteren unter den Männern seiner Umgebung zu dem Autor Beziehungen und an der Schrift Interesse gehabt haben.

Ob nun die Nachträge vom Verfasser eigenhändig oder auf seine direkte Anweisung von einem seiner Notare eingetragen sind, steht zunächst dahin. Bei den Zusätzen von Hand 3 möchte ich durchaus an Lupold selbst denken. Beweisen kann ich es fürs erste nicht. Aber die Frage wird sich mit noch grösserer Sicherheit entscheiden lassen, wenn man autographe Niederschriften Lupolds von Bebenburg zur Vergleichung heranzieht. Ihrer werden sicher existieren; nur standen sie mir nicht zu gebote. Mein Zweck war lediglich, auf die Trierer Hs. aufmerksam zu machen und durch das Facsimile die Entscheidung der Frage, ob ein Teil dieser Zusätze autograph ist oder nicht, zu ermöglichen.
